

2. Wirtschaftliche und zivilrechtliche Grundlagen des Leasings

In diesem Kapitel werden die allgemeinen Grundlagen des Leasings erläutert, im Zuge dessen ua die für die Untersuchung relevanten Begrifflichkeiten definiert werden. Der Schwerpunkt dieses Kapitels liegt in der Einteilung von Leasingverhältnissen anhand unterschiedlicher Klassifizierungskriterien. So können Leasingfinanzierungen ua nach dem Vertragszweck, dem Vertragsmodell oder der Art des Leasinggegenstandes bzw der Leasingbranche differenziert werden. Eine weitere Einteilungsmöglichkeit liegt in der Unterscheidung zwischen Domestic- und Cross-Border-Leasing. Abschließend wird auf die Sonderform der Sale-&-Lease-Back-Finanzierungen eingegangen.

2.1. Historische Entwicklung und Begriffsdefinition

Die Fremdfinanzierung von Sachinvestitionen gewann in der Vergangenheit stetig an Bedeutung, insbesondere wenn keine Möglichkeiten zur Selbstfinanzierung existieren bzw um den sog *Leverage*-Effekt aus der Aufnahme von Fremdkapital auszunutzen.⁴¹ Leasinggesellschaften schafften durch diese Gelegenheit unter Berücksichtigung der Erfolgsfaktoren wie Beweglichkeit, Schnelligkeit und Value Added Services eine alternative Fremdfinanzierungsmöglichkeit.⁴² Die Gründung eigener Leasinggesellschaften⁴³ in den USA im 19. und 20. Jahrhundert sowie der Eintritt der Bank of America als erste amerikanische Großbank in die Leasingbranche im Jahr 1963 verhalfen der Fremdfinanzierung durch Leasingverhältnisse zum Durchbruch. In Europa wurde Leasing ab Beginn der 60er Jahre des 20. Jahrhunderts eine zunehmend bedeutendere Finanzierungsform. In Österreich gewannen Leasingfinanzierungen mit der Gründung der ersten Leasinggesellschaft im Jahr 1963 (Mietdienst Warenvermittlungsgesellschaft m.b.H.)⁴⁴ immer mehr an Relevanz.⁴⁵

41 Vgl *Büschgen*, Grundzüge des internationalen Leasing. Teil 1: Systematik, Risiken und Risikomanagement, ÖBA 1994 (25).

42 Vgl *Csacsinovits*, Das Leasinggeschäft im Umbruch – Erfolgsfaktoren und Tendenzen im Management der Leasingfirmen in Österreich, ÖBA 2000 (972).

43 Mit der *Bell Telephone Company*, welche im Jahr 1877 begann, Telefone an ihre Kunden zu vermieten anstatt zu verkaufen, wurde der Grundstein für die heutige Form der Leasinggeschäfte gelegt. Diese Maßnahme diente ursprünglich insbesondere der Absatzförderung. Vgl *Schopper/Skarics*, Das Leasinggeschäft, in *Apathy/Iro/Koziol* (Hrsg), Österreichisches Bankvertragsrecht. Band VII: Leasing, Factoring and Forfaitierung² (2015) Rz 1/11; *Kuhnle/Kuhnle-Schadn*, Leasing. Ein Baustein moderner Finanzierung. Mit Vertrags- und Berechnungsmodellen² (2005) 22.

44 Vgl *Krasensky*, Leasing. Beiträge über ein neues Verfahren der Investitionsfinanzierung, in *Krasensky* (Hrsg), Schriftenreihe der Österreichischen Bankwissenschaftlichen Gesellschaft (1964) 12.

45 Vgl *Schopper/Skarics* in *Apathy/Iro/Koziol*² Rz 1/11 ff; *Kuhnle/Kuhnle-Schadn*, Leasing. Ein Baustein moderner Finanzierung. Mit Vertrags- und Berechnungsmodellen² 22.

2.2. Betriebswirtschaftliche Bedeutung

Da bei Leasingverhältnissen die Finanzierungsleistung von fremden Dritten (dh dem Leasinggeber) erbracht wird, erfolgt betriebswirtschaftlich beim Leasingnehmer eine Einordnung als Außenfinanzierung.⁶⁰ Mangels Eigenkapitalgebercharakteristika des Leasinggebers, wie etwa der Haftung für das Unternehmen oder dem Gewinnanspruch, ist Leasing innerhalb dieser Systematisierungsform als Sonderform der Fremdfinanzierung zu betrachten. Im Gegensatz dazu werden Sale-&-Lease-Back-Finanzierungen⁶¹ aufgrund der reinen Vermögensumschichtung innerhalb des Unternehmens der Innenfinanzierung, bzw innerhalb dieser Kategorie der Eigenfinanzierung zugeordnet.⁶² Abbildung 1 stellt die Kategorisierung unterschiedlicher Finanzierungsarten dar.

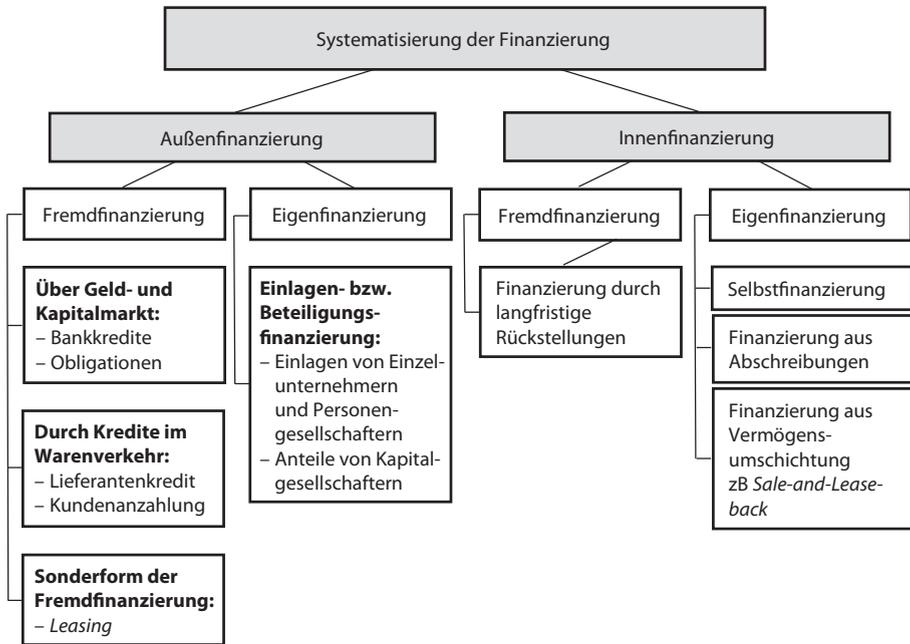


Abb 1: Systematisierung der Finanzierung⁶³

Die bei einem Leasinggeschäft zu erfolgende Leistung des Leasinggebers besteht nicht wie bei vielen anderen Finanzierungsformen in Form einer Kapitalzufüh-

60 Vgl Bieg, Leasing als Sonderform der Außenfinanzierung, StB 1997 (427).

61 Vgl dazu detailliert die Ausführungen in Kapitel I.2.4.5.

62 Vgl Kuhnle/Kuhnle-Schadn, Leasing. Ein Baustein moderner Finanzierung. Mit Vertrags- und Berechnungsmodellen² 24 f.

63 Vgl Kuhnle/Kuhnle-Schadn, Leasing. Ein Baustein moderner Finanzierung. Mit Vertrags- und Berechnungsmodellen² 24.

5.2.1.1. Zurechnung des Leasinggegenstandes zum Leasinggeber

Bei Ansässigkeit des Leasinggebers im Ausland ist zunächst zu beurteilen, ob dessen Einkünfte in Österreich der beschränkten Steuerpflicht gem § 98 EStG unterliegen. Dabei ist analog zum inländischen Leasinggeber grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Zurechnung des Leasinggegenstandes entweder zum Leasinggeber oder -nehmer erfolgt.

Bei Zurechnung des Leasinggegenstandes zum Leasinggeber unterliegen die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dann der beschränkten Steuerpflicht gem § 98 Abs 1 Z 6 EStG, wenn unbewegliches Vermögen, Sachinbegriffe oder Rechte im Inland liegen, in ein inländisches öffentliches Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet⁵⁴⁶ werden. Im Bereich des Leasings kann dabei grundsätzlich eine beschränkte Steuerpflicht für die Vermietung von unbeweglichem Vermögen oder Sachinbegriffen entstehen.

Unbewegliches Vermögen iSd § 28 Abs 1 Z 1 EStG umfasst folgende Vermögensgegenstände:⁵⁴⁷

- *Grundstücke*: Die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken stellt sowohl auf bebaute als auch unbebaute⁵⁴⁸ Grundstücken sowie die Überlassung dinglicher Nutzungsrechte und die entgeltliche Einräumung von Dienstbarkeiten ab.
- *Gebäude und Gebäudeteile*: Gebäude sind ihrem Zweck folgend dafür vorgesehen, während deren gesamten Lebensdauer auf ein und demselben Ort zu verbleiben;⁵⁴⁹ Gebäudeteile umfassen bspw Wohnungen, Geschäftslokale, einzelne Zimmer oder Reklameflächen.
- *Grundstücksgleiche Rechte*: Zu den losgelöst von einem Grundstück bestehenden, erwerb- und übertragbaren Rechten zählen ua Baurechte, Jagdrechte, Fischereirechte, Bergbauberechtigungen sowie Grubenmaße und Überscharen iSd Berggesetzes 1975, Erbpachtrechte, Mineralgewinnungsrechte sowie Realkonzessionen.
- *Sonstige*: Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung umfassen darüber hinaus ua Untermietverträge, Abbauverträge, die Servitutseinräumung sowie die Baurechtsbestellung.

546 Der Begriff Verwertung umfasst gem EStR 2000, Rz 7974 „jede Nutzung der überlassenen Sachen und Rechte, etwa durch Nutzen, Benutzen oder Gebrauchen durch eine eigene Tätigkeit des Berechtigten.“ Die Verwertung kann entweder in der Betriebsstätte des beschränkt Steuerpflichtigen oder eines fremden Dritten erfolgen; vgl VwGH 21.2.1964, 2007/63; VwGH 19.10.2006, 2006/14/0109.

547 Vgl mwN *Laudacher*, § 28 Vermietung und Verpachtung, in *Kanduth-Kristen/Laudacher/Lenneis/Marschner/Vock* (Hrsg), *Jakom Einkommensteuergesetz 2016*⁹ (2016) Rz 71 ff; *Büsser/Hofstätter*, zu § 28 EStG, in *Hofstätter/Reichel* (Hrsg), *Die Einkommensteuer (EStG 1988) – Kommentar* (2011) Rz 7 ff; *Doralt*, § 28 EStG – Vermietung und Verpachtung, in *Doralt/Kirchmayr/Mayr/Zorn* (Hrsg), *Einkommensteuergesetz Kommentar*¹⁸ (2016) Rz 21 ff.

548 Bei unbebauten Grundstücken ist anhand der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu unterscheiden, ob ein Pachtvertrag über das Grundstück oder ein Kaufvertrag über die Erzeugnisse des Grundstückes vorliegt. Vgl *Büsser/Hofstätter* in *Hofstätter/Reichel* Rz 8.

549 Vgl zur Definition eines Kiosks als Gebäude VwGH 27.5.1964, Zl 185/64.

5.4.2.2. Variante Leasingverhältnis Frankreich – Österreich

Dem in Abbildung 8 dargestellten umgekehrten Sachverhalt zufolge least die in Österreich ansässige *AT-GmbH* eine Produktionsmaschine von der in Frankreich ansässigen *FR-Sàrl* zu den in der Tabelle 6 dargelegten Konditionen. Im Gegensatz zum Ausgangssachverhalt verfügt in diesem Fall jedoch die *FR-Sàrl* über eine Betriebsstätte iSd DBA Österreich-Frankreich in Österreich und das Leasingverhältnis ist dieser Betriebsstätte zuzurechnen.

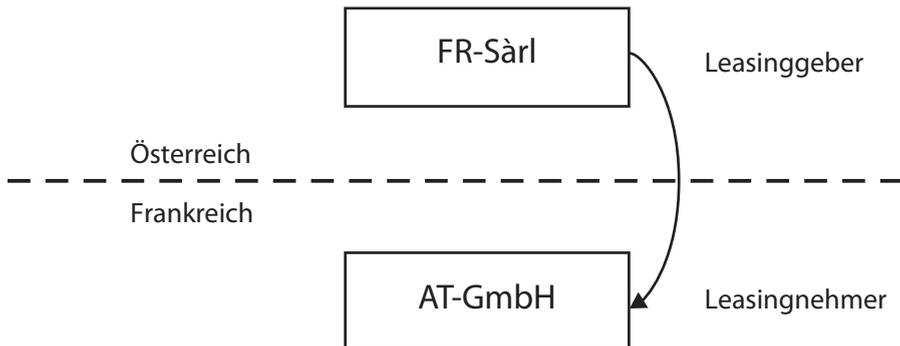


Abb 8: Variante Frankreich – Österreich

Die *FR-Sàrl* unterliegt in Österreich der beschränkten Steuerpflicht. In Anlehnung an die dargestellte Variante in Kapitel I.5.4.1.2. sind aus österreichischer Sicht aufgrund der Zurechnung des Leasinggegenstandes zum französischen Leasinggeber sowie aufgrund der österreichischen Betriebsstätte der *FR-Sàrl* die Einkünfte aus dem Leasingverhältnis den Einkünften aus Gewerbebetrieb gem § 98 Abs 1 Z 3 EStG zuzuordnen. Aufgrund der grundsätzlich unbeschränkten Steuerpflicht der *FR-Sàrl* in Frankreich ist zur Vermeidung von Doppelbesteuerung der Rückgriff auf das anzuwendende DBA erforderlich.

Art 7 des DBA Österreich-Frankreich zufolge dürfen die Gewinne der französischen *FR-Sàrl* auch in Österreich besteuert werden, da diese der österreichischen Betriebsstätte zuzurechnen sind. Art 23 Abs 1 lit a des DBA sieht die Anrechnung der österreichischen Steuer auf die französische Steuer vor, wenn der Nutzungsberechtigte der Einkünfte in Frankreich ansässig ist (im Fall der *FR-Sàrl* gegeben) und wenn die Einkünfte in Frankreich nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind (annahmegemäß ebenfalls gegeben). Der Anrechnungsbetrag entspricht jenem Betrag der französischen Steuer, welcher auf die entsprechenden Einkünfte entfällt. Würde die *FR-Sàrl* dahingegen über keine Betriebsstätte in Österreich verfügen, würde diese in Österreich keine beschränkte Steuerpflicht begründen und das alleinige Besteuerungsrecht würde analog zur Variante in Kapitel I.5.4.1.2. Frankreich zustehen.

6.1.4.1. Festquotenregel

Ziel der Festquotenregel ist, durch Anwendung eines festgelegten Referenzwertes auf eine Messgröße die maximal abzugsfähigen Zinsaufwendungen zu ermitteln. Dies erfolgt in drei Schritten:

1. *Berechnung des Gewinnmaßes*: Vgl dazu die Ausführungen in Kapitel I.6.1.3.⁷⁰¹
2. *Anwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Festquotenreferenzwertes auf die Gewinne*: Unter Anwendung des festgelegten Festquotenreferenzwertes auf das EBITDA wird die Höhe der steuerrechtlich maximal abzugsfähigen Zinsaufwendungen ermittelt.
3. *Vergleich des Höchstbetrags des abzugsfähigen Zinsaufwands mit dem tatsächlichen Zinsaufwand*: Übersteigen die Nettozinsaufwendungen den Höchstbetrag, wird die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit versagt. Vgl zur Veranschaulichung Tabelle 10 und Tabelle 11⁷⁰² sowie die nachfolgenden Ausführungen.

Tabelle 10 stellt anhand eines Beispiels die Funktionsweise der Festquotenregel dar, wenn die beiden Konzernunternehmen entweder einer Einzel- oder Gruppenbesteuerung unterliegen. In Abhängigkeit dieser Betrachtungsweise können entweder insgesamt USD 35 Mio oder lediglich USD 30 Mio steuerrechtlich nicht abgezogen werden. Unter der Prämisse der Versagung eines etwaigen übertragbaren Zinsabzugspotentials zwischen den Konzerngesellschaften ist dies darauf zurückzuführen, dass bei einer Einzelbetrachtung A1 Co den maximalen Zinsabzugsbetrag nicht vollständig ausschöpfen kann.

	Einzelbesteuerung			Gruppen-
	A1 Co	A2 Co	Summe	besteuerung A1 Co + A2 Co
Steuerpflichtige Einkünfte (Verluste) vor Anwendung der Festquotenregel	70 Mio	10 Mio	80 Mio	80 Mio
+ Nettoszinsaufwand	10 Mio	50 Mio	60 Mio	60 Mio
+ Abschreibung	20 Mio	40 Mio	60 Mio	60 Mio
= Steuerliches EBITDA	100 Mio	100 Mio	200 Mio	200 Mio
× Festquotenreferenzwert	15 %	15 %	–	15 %
= Maximal zulässiger Zinsabzug	15 Mio	15 Mio	–	30 Mio
Nicht abzugsfähiger Aufwand	–	35 Mio	35 Mio	30 Mio

Tab 10: Funktionsweise der Festquotenregel (in USD)

701 Aufgrund der OECD-Empfehlung beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Anwendung eines gewinnorientierten Ansatzes auf Basis des EBITDA.

702 Vgl zu beiden Tabellen OECD, Begrenzung der Gewinnverkürzung durch Zins- und wirtschaftlich vergleichbare Aufwendungen. Aktionspunkt 4: Abschlussbericht 2015 105 f.

6.2.2. Darstellung und Vergleich der steuerrechtlichen Auswirkungen der unterschiedlichen Definitionen des Zinsbegriffes

6.2.2.1. Art 11 OECD-MA/Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie/ § 12 Abs 1 Z 10 KStG

Da die Zinsdefinition des Art 11 OECD-MA jener des Art 2 der Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie entspricht bzw sich das Abzugsverbot gem § 12 Abs 1 Z 10 KStG auf den Zinsbegriff gem § 99a Abs 1 Satz 2 und 3 EStG, welcher sich an der Definition des OECD-MA orientiert, bezieht,⁷²⁸ werden in diesem Kapitel die genannten Zinsdefinitionen sowie die sich daraus ergebenden steuerrechtlichen Auswirkungen auf die Anwendung der BEPS Action 4 gemeinsam behandelt.

Art 11 OECD-MA

Wie bereits in Kapitel I.5.2.6. angeführt, werden Zinsen gem Art 11 Abs 3 OECD-MA als

Einkünfte aus Forderungen jeglicher Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen

definiert. Weder das OECD-MA noch der OECD-MK enthalten jedoch eine eigene Definition des Forderungsbegriffes, vielmehr erfolgt lediglich eine beispielhafte Aufzählung heranzuziehender Forderungen. Neben den in Art 11 Abs 3 OECD-MA aufgelisteten Forderungsarten werden unter dem Forderungsbegriff nach gem Art 11 Rz 18 OECD-MK auch Bareinlagen und Barkautionen unter dem Begriff der Forderungen jeglicher Art subsumiert.

Nach *Pöllath/Lohbeck*⁷²⁹ leitet sich aus diesen Beispielen eine eigene, allgemeine Zinsdefinition als *Entgelt für die Überlassung (= Einräumung der Möglichkeit der Nutzung) von Kapital auf Zeit* ab. Unerheblich sei dabei die Bezeichnung des Entgelts, die Zahlungsart oder die Berechnungsgrundlage, oder ob es sich um eine gesetzliche bzw vertragliche oder gesicherte bzw ungesicherte Forderung handelt. Forderungen jeglicher Art umfassen daher bspw auch Spareinlagen bei Kreditinstituten, Anleihen mit variablem Zins, festverzinsliche Anleihen und alle anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen (-obli-

728 Vgl ErlRV 238 BlgNR 22. GP, 5; *Muszynska*, Zinsen-/Lizenzen-Richtlinie beschlossen, SWI 2003 (397) Vgl mwN *Marchgraber/Plansky*, § 12 Nichtabzugsfähige Aufwendungen und Ausgaben, in *Lang/Rust/Schuch/Staringer*² Rz 152.

729 Vgl *Pöllath/Lohbeck*, Artikel 11. Zinsen, in *Vogel/Lehner* (Hrsg), Doppelbesteuerungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen. Kommentar auf der Grundlage der Musterabkommen⁶ (2015) Rz 56.

	Leasinggeber	Leasingnehmer
Gesamtstichprobe	143.513	143.562
abzüglich Nicht-Kapitalgesellschaften	-10.627	-10.620
Zwischensumme	132.886	132.942
abzüglich weitere Datenselektion	-132.831	-4.872
Stichprobengröße	55	128.070

Tab 15: Datenselektion Steuerbelastungsvergleich

Angelehnt an die weitere Datenselektion bei der Analyse des Festquotenreferenzwertes (vgl Kapitel I.6.2.4.) erfolgte mittels den in der Datenbank hinterlegten Klassifizierungscodes (NACE Rev. 2, NAICS 2012, ÖNACE 2008, SIC UK 2007, SIC US, WZ 2008) die Einschränkung der Unternehmen auf Leasinggeber. Insgesamt wurden durch diese Selektionsschritte 132.831 Unternehmen aus der Stichprobe entfernt, wodurch die Stichprobengröße auf 55 Leasinggeber reduziert wurde.

In einem nächsten Schritt wurde für diese 55 in der Stichprobe verbleibenden Leasinggeber eine vereinfachte GuV erstellt, welche in Tabelle 16 dargestellt ist. Dafür wurden die für die Durchführung des Steuerbelastungsvergleichs wesentlichen GuV-Positionen ermittelt, indem zunächst auf Unternehmensebene für jede einzelne GuV-Position³ der Median über den Beobachtungszeitraum (2012–2016) und sodann der Median über sämtliche Unternehmen gebildet wurde. In Bezug auf die Ermittlung des EBITDA wurde dieselbe Vorgehensweise herangezogen.

Analog zur Analyse des Festquotenreferenzwertes in Kapitel I.6.2.4. wurde die Datenbasis auch auf Leasingnehmer eingeschränkt. Mangels eindeutiger Klassifizierbarkeit erfolgte die Identifizierung von Leasingnehmern durch Einschränkung der Stichprobe auf Unternehmen, deren Tätigkeit gemäß den Branchencodes *nicht* im Bereich des Leasings liegt und welche daher keine Leasinggeber sind.

Durch diese Einschränkung der Daten wurden insgesamt 4.872 Unternehmen aus der Stichprobe entfernt. Für die verbleibenden 128.070 Leasingnehmer wurde sodann wiederum eine vereinfachte GuV (Median) erstellt, welche in Tabelle 17 dargestellt ist.

3 Die Position *andere betriebliche Aufwendungen* umfasst sämtliche verbleibenden GuV-Positionen und stellt daher eine Saldogröße dar.

1. Simulationsmodell zur Durchführung des Steuerbelastungsvergleichs

Umsatzerlöse	44.419.190
sonstige betriebliche Erträge	1.026.566
Abschreibungen	-18.644.015
andere betriebliche Aufwendungen	-25.350.858
<i>Zwischensumme</i>	<u>1.450.884</u>
Erträge aus Beteiligungen	711.664
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.061
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.136.451
<i>Zwischensumme</i>	<u>-408.726</u>
<i>Ergebnis vor Steuern</i>	<u>1.042.158</u>
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-260.540
<i>Ergebnis nach Steuern</i>	<u>781.619</u>
EBITDA	<u>21.247.354</u>

Tab 16: Vereinfachte Gewinn- und Verlustrechnung – Leasinggeber

Umsatzerlöse	8.955.983
sonstige betriebliche Erträge	255.585
Abschreibungen	-278.067
andere betriebliche Aufwendungen	-9.024.922
<i>Zwischensumme</i>	<u>-91.422</u>
Erträge aus Beteiligungen	414.067
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6.645
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-37.824
<i>Zwischensumme</i>	<u>382.888</u>
<i>Ergebnis vor Steuern</i>	<u>291.466</u>
Steuern vom Einkommen und Ertrag	-72.866
<i>Ergebnis nach Steuern</i>	<u>218.599</u>
EBITDA	<u>585.998</u>

Tab 17: Vereinfachte Gewinn- und Verlustrechnung – Leasingnehmer

Für die in Kapitel II.2.2.2.3. durchgeführten Sensitivitätsanalysen wurden die 128.070 Leasingnehmer zusätzlich nach der Branche klassifiziert.⁴ Wie aus Tabelle 18 ersichtlich ist, sind die Leasingnehmer überwiegend (insgesamt 69.886 Unternehmen, das sind rund 55 %) in den Branchen *G Handel, Instandhaltung*

⁴ Aus Vereinfachungsgründen wurde für die Klassifikation der Leasingnehmer nach der Branche lediglich der Branchencode ÖNACE 2008 herangezogen.

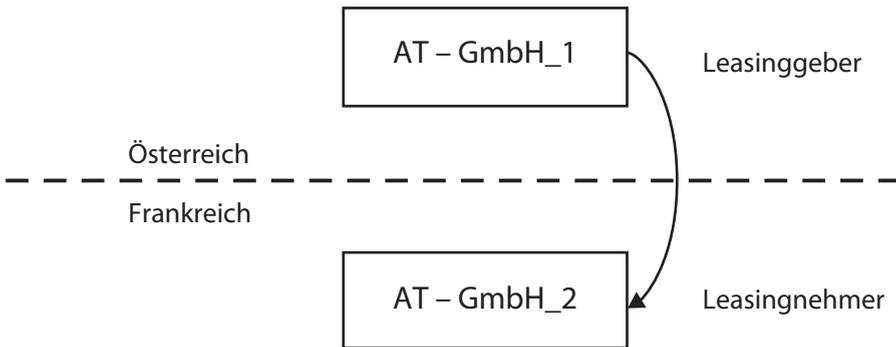


Abb 10: Nationaler Vergleich

Basierend auf den theoretischen Erläuterungen in Kapitel I.4. (allgemeiner Teil) zur ertragsteuerlichen Behandlung von Leasingverhältnissen auf nationaler Ebene werden in den Tabellen 23 bis 27 die Auswirkungen des Leasingverhältnisses in Abhängigkeit der Zurechnung des Leasinggegenstandes entweder zum Leasinggeber oder -nehmer wie folgt dargestellt:

- Die Behandlung des Leasingverhältnisses aus Sicht des Leasinggebers bei Zurechnung des Leasinggegenstandes zum Leasinggeber wird in Tabelle 23 gezeigt. Aufgrund der Zurechnung zum Leasinggeber hat dieser den Leasinggegenstand in dessen Bilanz auszuweisen und planmäßig über die Nutzungsdauer von 10 Jahren abzuschreiben. Die jährliche Leasingrate iHv rd EUR 19.675 ist nicht in einen Tilgungs- und Zinsanteil aufzuteilen, sondern vielmehr in voller Höhe erfolgswirksam zu erfassen. Die durch Multiplikation der Steuerbemessungsgrundlage, welche sich aus den Abschreibungsbeträgen (Aufwand) und der Leasingrate (Ertrag) zusammensetzt, mit dem österreichischen Körperschaftsteuersatz iHv 25 % ermittelte tatsächliche jährliche Steuerbelastung (in Summe rd EUR -5.005) wird mit dem Refinanzierungszinssatz iHv 0,65 % abgezinst, um den Steuerbarwert iHv rd EUR -4.830 zu ermitteln.
- Wird der Leasinggegenstand dem Leasingnehmer zugerechnet, ist die Leasingrate aufgrund des Charakters des Leasingverhältnisses als Ratenkauf bzw -verkauf zu behandeln. Die Anschaffung und Finanzierung sind daher als eigenständige Vorgänge zu betrachten und aus diesem Grund die jährlichen Leasingraten in einen Tilgungs- und Zinsanteil aufzuteilen. Der Tilgungsplan zur Ermittlung des Tilgungs- und Zinsanteils (Zinssatz laut Tabelle 22 iHv 2,00 %) ist in Tabelle 24 dargestellt. Abgesehen von dem in der Leasingrate enthaltenen Zinsanteil (Ertrag) sind beim Leasinggeber bei Zurechnung des Leasinggegenstandes zum Leasingnehmer keine weiteren Aufwände bzw Erträge zu berücksichtigen (vgl Tabelle 25). Die Steuerzahlungen betragen in Summe rd EUR -5.004, der Steuerbarwert rd EUR -4.875.

- Tabelle 26 stellt die Behandlung des Leasingverhältnisses aus Sicht des Leasingnehmers bei Zurechnung des Leasinggegenstandes zum Leasinggeber dar. Wie beim Leasinggeber wird die jährliche Leasingrate in voller Höhe erfolgswirksam (als Aufwand) erfasst. Aufgrund der Zurechnung zum Leasinggeber hat der Leasingnehmer keine planmäßige Abschreibung des Leasinggegenstandes zu berücksichtigen. Die Summe der tatsächlichen Steuerzahlungen beträgt rd EUR 49.188, der Steuerbarwert rd EUR 47.474.
- Analog zur Behandlung beim Leasinggeber ist beim Leasingnehmer bei Zurechnung des Leasinggegenstandes zu diesem lediglich der in der Leasingrate enthaltene Zinsanteil jährlich als Aufwand zu berücksichtigen (der Tilgungsplan laut Tabelle 24 ist analog auch für den Leasingnehmer heranzuziehen). Zusätzlich erfolgt aufgrund der Zurechnung zum Leasingnehmer bei diesem die planmäßige Abschreibung des Leasinggegenstandes. Die Behandlung des Leasingverhältnisses beim Leasingnehmer bei Zurechnung des Leasinggegenstandes zu diesem ist in Tabelle 27 dargestellt. In Summe betragen die tatsächlichen Steuerzahlungen des Leasingnehmers rd EUR 49.187, der Steuerbarwert rd EUR 47.519.

	0	1	2	3	4	5
Abschreibung		-17.673	-17.673	-17.673	-17.673	-17.673
Leasingrate		19.675	19.675	19.675	19.675	19.675
Bemessungsgrundlage		2.002	2.002	2.002	2.002	2.002
S(t) (25 %)		-500	-500	-500	-500	-500
$\Sigma S(t)$	-5.005					
q		0,9935	0,9871	0,9808	0,9744	0,9681
Barwert		-497	-494	-491	-488	-485
Σ Barwerte	4.830					

	6	7	8	9	10
Abschreibung	-17.673	-17.673	-17.673	-17.673	-17.673
Leasingrate	19.675	19.675	19.675	19.675	19.675
Bemessungsgrundlage	2.002	2.002	2.002	2.002	2.002
S(t) (25 %)	-500	-500	-500	-500	-500
q	0,9619	0,9557	0,9495	0,9434	0,9373
Barwert	-481	-478	-475	-472	-469

Tab 23: Nationaler Vergleich – Zurechnung Leasinggeber, Sicht Leasinggeber